

Die Bäder von Baden : rechtliche Freiräume (1415-1714)

Autor(en): **Gessler, Myriam**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
= Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **20 (2005)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Myriam Gessler

Die Bäder von Baden: Rechtliche Freiräume (1415–1714)

Viele Menschen besuchten über Jahrhunderte die Bäder von Baden nicht nur der Gesundheit wegen; Geselligkeit und Abwechslung standen genauso im Vordergrund. Die aktuelle Forschung reflektiert diese Tatsache unzureichend: Sie deckt zwar ein breites Spektrum ab (Eigenschaften der Bäderanlage, Beweggründe des Badens, Herkunft der Gäste), sie versäumt jedoch, die verschiedenen Themen gezielt miteinander zu verknüpfen. Das Leben in den Bädern wird dadurch auf die sinnliche Ausschweifung reduziert – nahezu unberücksichtigt bleibt, dass die Gäste Aktivitäten nachgingen, die sie zu Hause meist unterlassen mussten.¹ Folgende Kernfrage interessiert: Gab es in den Bädern von Baden rechtliche Freiräume, welche die Gäste nutzen konnten?

Der Nachweis rechtlicher Freiräume setzt die Untersuchung von Geboten, Verboten und Einschränkungen voraus. Es gilt also, das obrigkeitliche Regelwerk und das Verhalten der Badegäste zu erörtern. Diesem Zugang sind jedoch methodische Grenzen gesetzt: Im vorliegenden Aufsatz beschränkt sich die Auswahl der Quellen auf Zeugnisse von Badegästen und Rechtsquellen, während Urbarien, Jahrzeit- und Gerichtsbücher, Säckelmeisterrechnungen und anderes unberücksichtigt bleiben. Die Gäste lassen sich ferner nicht vollständig erfassen, da handgeschriebene oder gedruckte Kurlisten, die Auskunft über Namen, Stand und Herkunft gäben, bis ins 19. Jahrhundert fehlen. So lassen sich nur Tendenzen herausarbeiten. Zunächst geht es darum, die historische Bäderanlage zu beschreiben. Die Badeaktivitäten, die mit der Gästestruktur in Beziehung stehen, schliessen unmittelbar an. Im dritten Teil werden durch die Vernetzung der Bädergesellschaft, der Badeaktivitäten und der rechtlichen Situation Freiräume herauskristallisiert. Die Analyse darf nicht nur Zustände beschreiben, sie muss auch die langfristige Entwicklung beachten. Aus diesem Grund werden die Bäder in einem Zeitraum von der Eroberung der Stadt durch die Eidgenossen 1415 bis zum deutsch-französischen Friedenskongress von 1714 betrachtet. Letzterer stellt bezüglich der Attraktivität Badens eine Zäsur dar: Nach dem Kongress blieben prominente Gäste bis ins späte 19. Jahrhundert aus.

Die Bäderanlage: Bäder, Badgasthöfe und Gasthöfe

Die zahlreichen Bäder, Badgasthöfe und Gasthöfe bildeten das Bäderquartier Niederbaden, dessen Überreste heute teilweise in das Kurgelände am Limmatknie integriert sind. Die Badener unterschieden aufgrund der Anzahl der Thermalquellen zwischen den linksufrigen Grossen und den rechtsufrigen Kleinen Bädern. Elf Quellen versorgten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit das Bäderquartier mit mineralhaltigem, rund 47 Grad Celsius warmem Wasser.² Zehn Quellen speisten die Grossen Bäder, das heisst die beiden Bäder unter freiem Himmel (Verena- und Freibad) und weitere Badeeinrichtungen, die sich in den Badgasthöfen befanden. Eine Quelle entsprang in Ennetbaden und füllte die Kleinen Bäder. Der Bäderbezirk am linken Ufer der Limmat war vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert von einer Mauer umgeben. Die Badgasthöfe und die Gasthöfe, die keine eigenen Bäder besaßen, sowie diverse Wohnhäuser fügten sich zu einer stadtähnlichen Siedlung zusammen. Diese konnte über einen Fahrweg, der von Baden herabführte, oder über eine Römerstrasse erreicht werden. Einige Gebäude sind bereits für das 13. und 14. Jahrhundert bezeugt, so der Hinterhof (1293), der Raben (1299), der Stadthof (1304), der Schlüssel (1346) und der Bären (1361). Zu verschiedenen Badgasthöfen, wie zum Ochsen, Hinterhof und Bären, gehörten Scheunen, Ställe, Waschhäuser, Gärten, Äcker und Wiesen ausserhalb der Mauer. In Ennetbaden standen die Badgasthöfe Hirschen, Sternen und die Gasthöfe Rebstock, Engel und Löwen (1636 abgebrannt). Sie werden urkundlich erstmals 1347 erwähnt.³

In den Grossen Bädern waren zwei Bädertypen anzutreffen: das öffentliche Bad, das nahezu jedermann offen stand, und das Privatbad, das nur bestimmten Gästen zugänglich war. Dem ersten Typ sind das Verena- und Freibad zuzuordnen, dem zweiten die Familien- und Gesellschaftsbäder in den Badgasthöfen.⁴ Ein Bericht des Basler Gelehrten Heinrich Pantaleon aus dem Jahre 1578 gibt Aufschluss über Lage und Grösse einzelner Bäder: Das Freibad in den Grossen Bädern befand sich auf einem von Badgasthöfen und Gasthöfen umgebenen Platz. Von einer Mauer umschlossen, war es 65 m² gross und konnte rund hundert Menschen aufnehmen.⁵ Das Verenabad auf der anderen Seite des Platzes besass nahezu dieselbe Form und Grösse wie das Freibad (61 m²) und war ebenfalls ummauert. In den Badgasthöfen befanden sich verschiedene Gemeinschaftsbäder.⁶ Im 16. Jahrhundert existierten mehr als 40 Bäder. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren ungefähr 140 Familien- und Gesellschaftsbäder vorhanden. Um 1800 wurde damit begonnen, die Gemeinschaftsbäder in etwa 600 Einzelbäder umzuwandeln.⁷ In Ennetbaden standen zwei öffentliche Bäder mit Grundflächen von 38 m² und 27 m². Im grösseren konnten sich ungefähr 50 Personen aufhalten. Bis 1810 gab es hier nur gerade zwei Privatbäder (9,2 m² und 10,7 m²). Zwischen den Grossen und den Kleinen Bädern verkehrte eine Fähre.⁸

Die Gasthöfe nahmen keine zentrale Stellung im Bäderbetrieb ein. Sie beherbergten Gäste, die nur die öffentlichen Bäder benutzten. Eine Ausnahme bildete der Schlüssel, der seit 1377 das Vorrecht besass, Speis und Trank auch an Personen anderer Unterkünfte abzugeben. Den übrigen Gasthöfen und Badgasthöfen in den Grossen Bädern blieb es untersagt, fremde Gäste zu bewirten. Vielfach bezogen die Gäste in den Badgasthöfen nur Bad und Unterkunft; sie kamen für ihre Verpflegung selber auf. Die Gäste konnten sich jedoch auch bekochen lassen. Häufig reisten ganze Familien mit Hausrat und Möbeln an, um sich die Kosten für zwei Haushalte zu sparen.⁹

Eine Badekur dauerte meist mehrere Wochen. Das Stadtreghment regelte um 1544 den zeitlichen Gebrauch der Bäder: Fremde und heimische Gäste konnten sich maximal sechs Wochen und drei Tage in Niederbaden einquartieren. War die Zeit abgelaufen, so hatten sie hier keinen Anspruch mehr auf Unterkunft. Sie mussten entweder im Schlüssel oder in einem Gasthof in der Stadt absteigen.¹⁰

In den Grossen Bädern konnten die Gäste die öffentlichen Bäder und die Privatbäder lange Zeit unentgeltlich benutzen. Die Badegäste zahlten aber für die Reinigung der Bäder einen Kreuzer.¹¹ Ab 1563 wurde dem Bader jedoch «<von wegen der grossen thüri> auf Zusehen gestattet, von einem Erwachsenen drei Angster und von einem Unerwachsenen drei [sic] Angster Badgeld zu nehmen».¹² Dem Bader stand ein Schröpflohn zu, wenn seine Dienste in Anspruch genommen wurden. Wer die Bäder in Ennetbaden benutzen wollte, zahlte dem Zolltarif von 1513 gemäss am Sonntag jeweils einen Haller, für den Rest der Woche waren die Badegäste von weiteren Zahlungen befreit.¹³

Über die allgemeine Entwicklung lässt sich Folgendes aussagen: Im 16. und 17. Jahrhundert erlebten die Bäder trotz politischer und konfessioneller Spannungen ihren Höhepunkt. Sowohl katholische als auch reformierte Gäste hielten sich in Niederbaden auf. Der Bäderbetrieb wurde wegen der von Zürich verhängten Badenfahrtverbote im ersten Kappeler Krieg (um 1528) und besonders nach dem ersten Villmerger Krieg (1659) nur vorübergehend eingeschränkt. Die Pest, die Syphilis und der Dreissigjährige Krieg, dem zahlreiche Anlagen zum Opfer fielen, leiteten generell einen Rückgang des Badewesens ein, der erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts zum Stillstand kam. Es ist anzunehmen, dass von den Pestepidemien, die 1519, 1541 und 1611 in Baden wüteten, nicht nur die Einwohner der Stadt, sondern auch die Badegäste betroffen waren. Vom Rückgang selbst war in Baden wenig zu spüren. Die beliebten Bäder erfreuten sich nach wie vor eines regen Zulaufs. Die verschiedenen Veranstaltungen wie Tagsatzungen und Jahrmärkte, die über das Jahr verteilt in Baden oder in der näheren Umgebung stattfanden, lockten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit stets viele Menschen in die Bäder. Der Herrschaftswechsel von 1712 (die Grafschaft Baden gelangte an Zürich, Bern und Glarus) hinterliess deutliche Spuren: Nach der Verlegung der Tagsatzung blieben die Vertreter der eidgenössischen Orte und die fremden Gesandten aus. Sie hatten den Bäderbetrieb stark

gefördert. Im Kontext des Spanischen Erbfolgekriegs rückte Baden aber noch einmal ins Zentrum der Aufmerksamkeit. In Baden schloss 1714 der Kaiser im Namen des Heiligen Römischen Reichs mit Frankreich den Definitivfrieden. Vertreten wurden die beiden Vertragsmächte und ihre Verbündeten von zahlreichen Diplomaten. Die Stadt erlebte während des Kongresses einen gewaltigen Zustrom, von dem die Bäder kurzfristig profitierten.¹⁴

Der Niedergang der Bäder von Baden ist auch mit der Entwicklung der französischen, deutschen, böhmischen und italienischen Badeorte, die über modernere Infrastruktur verfügten, in Verbindung zu bringen. Obwohl Baden an Attraktivität verlor und das Leben in den Bädern bescheidener wurde, riss der Gästestrom nicht ganz ab. Im 18. Jahrhundert suchten die Bewohner angrenzender eidgenössischer Gebiete die Anlage immer noch auf. Während des Sommers liessen sich Familien mit ihren Dienstboten für vier bis sechs Wochen im veralteten Bäderquartier nieder.¹⁵

Badeaktivitäten im und ausserhalb des Wassers

Die Badegäste suchten nicht nur ihre physischen Leiden zu heilen, sie gaben sich auch zahlreichen Aktivitäten hin. Erholung, Entspannung, Geselligkeit, Abwechslung und Sinnenfreude standen häufig im Vordergrund einer Badenfahrt.¹⁶ Nachfolgend sollen einige Gründe aufgezählt werden, weshalb sich die Leute in den Bädern aufhielten: Wer ausgiebig kuren wollte, reiste wegen des mineralhaltigen Wassers und der verschiedenen Therapieformen wie Dauerbaden und Schröpfen an. Gäste, die Liebesabenteuer suchten oder zu heiraten beabsichtigten, begaben sich ebenfalls nach Niederbaden. Männer und Frauen fuhren aber auch in die Bäder, um zu sehen und gesehen zu werden. Sie stellten prachtvolle, aufwändige Kleider und erlesenen Schmuck zur Schau. An ihrem Wohnort war dies aufgrund der Sittenmandate oft nicht möglich. Frauen liessen sich im Ehekontrakt eine jährliche Badenfahrt zusichern; diese diente neben der Förderung der Fruchtbarkeit auch der Schönheit, denn das Wasser vieler Heilbäder sollte zur Verjüngung beitragen. Bettler reisten in die Bäder, um von der Mildtätigkeit der Badegäste zu profitieren. Ein weiteres Motiv stellte das allgemeine Vergnügen dar: Viele Gäste wollten sich einfach nur dem Tanz und Spiel, der Musik, dem Essen und Trinken widmen.¹⁷

Die Gäste lassen sich hierarchisch in die drei Stände Adel, Bürger (städtisches Bürgertum) und Bauern (gesamte ländliche und untertänige Bevölkerung) gliedern. Im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit haben Vertreter aller Stände die Bäder von Baden aufgesucht. Kaiser, Könige, Diplomaten, Äbte, Kaufleute und sogar Bettler reisten aus eidgenössischen Gebieten (aus der Umgebung von Baden, aus Zürich, Bern, Basel) und aus dem süddeutschen und elsässischen Raum an, aber auch aus anderen Teilen Europas wie aus Frankreich, England, Österreich und Italien. Die Gäste

kamen entweder per Limmatschiff oder benutzten einen der zahlreichen Landwege, die nach Baden führten.¹⁸

Männer, Knaben, Frauen unterschiedlichen Alters und unverheiratete Mädchen stiegen in den Grossen Bädern in das Verena- und Freibad. Die Wände, die die Geschlechter voneinander trennen sollten, hielten kaum jemand davon ab, die andere Beckenhälfte zu besuchen. Einzelne Becken in den Badgasthöfen waren ebenfalls nach Geschlechtern getrennt. Zahlreiche kleine Fenster, eingelassen in hölzerne Scheidewände, ermöglichten es den Gästen aber, zusammen zu trinken, zu reden, sich zu sehen und zu berühren.¹⁹

In den gemeinen Privatbädern, die vor allem von Vertretern des bürgerlichen Standes aufgesucht wurden, hielten sich sowohl Männer wie Frauen auf. In diesen Becken und in den übrigen Privatbädern, aber auch in den öffentlichen Bädern assen die Gäste zusammen von Tischen, die auf dem Wasser schwammen. Dabei spielten und sprachen sie miteinander. Die Speisen trugen die Badenden von überall zusammen. Die Gäste, die in den Badgasthöfen einquartiert waren, besuchten täglich drei bis vier Privatbäder. In diesen verbrachten sie viel Zeit mit Singen und Trinken.²⁰ Die Besuche fanden zum Beispiel im Rahmen der so genannten Morgensuppe statt, die in den Herren- und Frauenbädern der beiden Badgasthöfe Stadhof und Hinterhof und in einem besonderen Bad im Bären bereits um sechs Uhr in der Früh durchgeführt wurde. Die Gäste begaben sich jeweils in Gruppen zu den Wirten, um sich von ihnen Griess- oder Hafersuppe und Wein auftragen zu lassen. Im Turnus bezahlte jeder Gast einmal die Morgensuppe.²¹ Pantaleon beschreibt dies folgendermassen: «Man bettet vor vnd nach der morgensuppen vnnnd dancket dann mit einem kurtzweiligen Lied dem Wirt / damit er lang mit ehren lebe / biss er jnen wider gibt. Nach disem bestellet man ein anderen Wirt / auff welchen die ordnung kommet / setzet jm einen Krantz auff / vnd dröwet jhm in dem gesang man wölle morgen zu jm kommen / mit Pfeyffen vnd mit Trommen.»²²

Am Sonntag und an Feiertagen mussten die Gäste die Morgensuppe und den Gesang unterlassen. Nicht nur Männer, sondern auch Frauen hielten in ihren Bädern die Morgensuppe ab. Diese Aktivität nahmen vor allem der Adel, Patrizier, Honoratioren, Gelehrte und der obere Klerus für sich in Anspruch. Um gemeine Gäste fern zu halten, mussten sie sich mit Wein oder einem Geldbetrag in die Bäder einkaufen. Eng mit der Morgensuppe verbunden waren die Badgerichte, die in den gleichen Privatbädern gehalten wurden. Hier wurden kleine Vergehen gegen hygienische, sittliche und religiöse Vorschriften abgeurteilt. Ein Sünder musste je nach Schwere des Vergehens der Gesellschaft oder den Geschädigten eine bestimmte Menge Wein bezahlen.²³

Die Badegäste pflegten im und ausserhalb des Wassers besonders in erotisch-sexueller Hinsicht einen lockeren Umgang. Verschiedene Quellen belegen, dass sich Männer und Frauen einander ohne Umschweife näherten: Aus Poggio Bracciolinis Brief von 1417 geht hervor, dass die Gäste zum Ziel kamen, das heisst zur körperli-

chen Annäherung, ohne das Werben mit seinen Stufen berücksichtigen zu müssen: «Ambiendi insuper locus erat: et ea tanta licentia, ut legem ambitus non ferat.»²⁴ Es liess sich kaum vermeiden, dass sich die Gäste nackt sahen. Körperteile, die gewöhnlich bedeckt waren, blieben hier oft unverhüllt. Es ist deshalb möglich, dass Männer und Frauen voyeuristische Verhaltensweisen entwickelten, wie das auch Poggio Bracciolini, Humanist und Sekretär mehrerer Päpste, tat: Er weidete seine Augen an den schönen weiblichen Badegästen. Es schien Ehemänner nicht zu stören, wenn sich fremde Männer ihren Frauen gegenüber «Freiheiten» nahmen.²⁵ Hans von Waldheim, Ratsmeister zu Halle an der Saale, der 1474 für rund vier Wochen in den Bädern weilte, schreibt in seinem Reisebuch, dass ihm «Hans von Emsz, rittere zu Friborg, in deme Breiskouwe wonhafftigk, eyn rat des hochgebornen fürsten herczogin Albrechtis, erczherzogen in Osterich, [...] syne huszfrawe zeu eynem meyenbullen» gab.²⁶ Diese Art von Liebesspiel geht auf die Maifeste zurück. Die Gäste suchten sich Badebuhlen: eine Geliebte oder einen Geliebten auf Zeit.²⁷ Einige Quellen berichten auch von sexuellen Übergriffen: So versuchte 1486 Hauptmann Ruppli aus dem luzernischen Amt Rothenburg in den Kleinen Bädern eine Dirne zu vergewaltigen. Der Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann bedrängte anlässlich einer Kur im Jahre 1488 eine Baslerin.²⁸

Den erotisch-sexuellen Aktivitäten widmeten sich Vertreter aller Stände. Hervorzuheben sind Geistliche, die zusammen mit anderen Gästen badeten und sich dabei weltlichen Freuden hingaben.²⁹ Die Badegäste konnten Liebe auch käuflich erwerben: Den fremden und heimischen Dirnen wurde nicht untersagt, in den Grossen und Kleinen Bädern anzuschaffen. Ihre Tätigkeit war jedoch Einschränkungen unterworfen. Zu ihrem Kundenkreis zählten auch Personen von hohem Stand. Einer Weisung von 1520 gemäss konnten Priester in Begleitung einer Dirne in den Bädern Unterkunft beziehen.³⁰

Die Gäste, die in den Badgasthöfen logierten, konnten sich gegenseitig besuchen. In den Gemeinschaftsbädern waren den Wänden entlang Galerien angebracht, auf denen sich besonders Männer zum Beobachten und Plaudern einfanden. Sie warfen von den Galerien aus den Frauen und Mädchen Geldstücke, Speisen, Kränze und Blumen als Zeichen der Ehre zu,³¹ aber auch, um den entblössten Unterleib derjenigen Badenden zu sehen, die nach den Gegenständen tauchten. Poggio Bracciolini, der sich ausgiebig diesem voyeuristischen Zeitvertreib widmete, schreibt darüber: «Itaque proiciuntur nummuli et quidem pulchrioribus: quos illae partim manibus excipiunt, partim lintheis extensis: altera alteram propellens, quo in ludo etiam occultiora deteguntur.»³²

Nach Pantaleon profitierten Bettler und andere mittellose Leute von der Freigebigkeit wohlhabender Badegäste. Diese legten beispielsweise Geld in Schüsseln, die die badenden Bettler auf den Rand des Verenabades stellten. Sie durften ihre Gefässe nicht bezeichnen. Alle Gaben, einschliesslich der Naturalien, die Gästen weggenommen

worden waren, wurden anschliessend gleichmässig unter den Bedürftigen verteilt. Es kam auch zu Missbräuchen: Gäste gaben sich als Arme aus, die eigentlich kein Anrecht auf Almosen gehabt hätten. Ab 1752 mussten sich fremde und heimische Bettler ausweisen.³³

Wenn die Gäste nicht gerade badeten oder sich gegenseitig besuchten, konnten sie auf einer Wiese verschiedenen Lustbarkeiten nachgehen. Die Werdmatte befand sich am linken Ufer der Limmat, etwas ausserhalb der Bäderanlage. Sie gehörte nach einem Entscheid der Tagsatzung von 1424 zum Hinterhof. Diese Wiese wurde als Erholungs- und Vergnügungsort genutzt. Vertreter aller Stände durften die Werdmatte während der Badesaison betreten, um dort Kurzweil zu treiben. Es wurde getanzt, gesungen und gespielt: Die Gäste widmeten sich vor allem am Abend dem Steinstossen, Plattenschleudern, dem Weitsprung, verschiedenen Laufwettbewerben und einem Ballspiel, bei dem ein mit Schellen gefüllter Ball einer bevorzugten Person zugeworfen wurde. Dieser Vergnügungsort bot auch Gelegenheit, um gesehen zu werden. Besonders die bemittelten Badegäste zeigten sich gern in kostbaren, aufwändigen Kleidern, die zum Teil mit Gold, Silber und Edelsteinen verziert waren.³⁴

Die Gäste trafen sich im 18. Jahrhundert auch am Täfeli beim Hinterhof, an einem runden Tisch, an dem vor dem Mittagessen hauptsächlich Honoratioren Neuigkeiten austauschten.³⁵ Die Leute diskutierten und disputierten aber bestimmt schon früher in Niederbaden. Dies scheint besonders in Zusammenhang mit den Tagsatzungen plausibel: Es ist anzunehmen, dass eidgenössische Boten und fremde Gesandte, die das Bäderquartier während der Sitzungen aufsuchten, im ungezwungenen Rahmen auch Themen besprachen, die auf den Listen zu finden waren; denken wir nur an den französischen Gesandten Philippe de Roquebertin, der anlässlich von Söldnerwerbungen 1508 in Niederbaden residierte.³⁶

Rechtliche Freiräume

Durch die Vernetzung der Bädergesellschaft, der Badeaktivitäten und der rechtlichen Situation lassen sich Freiräume herauskristallisieren. Hierbei ist von Bedeutung, was das Badener Stadtreghiment gestattete, verbot, einschränkte. Kann eine grosszügige Auslegung von Bestimmungen auf private oder politische Interessen zurückgeführt werden? Was nahmen sich die Badegäste heraus? Suchten sie in Niederbaden einen Gegenpol zum Alltag? Diese Teilfragen besetzen vor allem die Themenfelder Gericht und Gesellschaft:³⁷

Nach einer Verordnung des Stadtreghiments von 1544 waren fremde und heimische Badegäste während ihres Aufenthalts vor rechtlichem Zugriff geschützt. Die richterlichen Befugnisse ihres Wohnorts waren ausser Kraft gesetzt; sie konnten wegen eines Deliktes, das sie zuvor begangen hatten, in Niederbaden nicht angeklagt werden;

Anklage erfolgte nur, wenn sie sich im Bäderquartier etwas zu Schulden kommen liessen. Die auswärtigen Badegäste waren bereits auf ihrem Weg nach Baden durch das freie Geleit des Landvogts geschützt. Nach der Badenfahrt konnten die Badegäste wieder gerichtlich belangt werden. Um Missbräuchen vorzubeugen, bestimmte das Stadttregiment, dass die Badenfahrt Leute, die sich auffällig oft in Niederbaden aufhielten, nicht mehr schützen solle.³⁸

Fritz Albrecht bezeichnet zusätzlich das Freibad in den Grossen Bädern als besondere Freistatt: Gelang es einem Delinquenten, in dieses Becken zu fliehen, so durfte er erst ergriffen werden, wenn er aus dem Wasser kam. Wenn dies zutrifft, so handelte es sich hier um einen rechtlichen Freiraum, ein Asyl. Das Bad von Lostorf im Kanton Solothurn beispielsweise war in der frühen Neuzeit ebenfalls ein solcher Zufluchtsort. Innerhalb der Dachrinnen des Badehauses durfte niemand gefangen genommen werden.³⁹

In den Bädern von Baden waren Bettler, Dirnen, Landstreicher und Söldner in der Gartzeit, also ohne militärische Verpflichtung, nur begrenzt willkommen oder überhaupt nicht erwünscht. Die Bettler suchten im Bäderquartier die Freigebigkeit der Gäste. Laut einer Verordnung von 1498 sollte ihnen kein langer Aufenthalt gestattet sein: Der Bettelvogt hatte den Auftrag, Bettler, die nicht um des Badens willen angereist waren, nach spätestens zwei Übernachtungen wegzuschicken. Denjenigen, die baden wollten, konnte er hingegen einen Aufenthalt von vierzehn Tagen gestatten. Danach mussten sie die Bäder verlassen. Solange sie sich hier aufhielten, durften sie nicht betteln. Taten sie es dennoch, so nahm ihnen der Bettelvogt, falls er sie dabei ertappte, die erworbenen Spenden ab. Dazu gehörte auch Geld, das die Bettler im Spiel gewonnen hatten. Verköstigen konnten sie sich mit Hilfe eines Almosens, das regelmässig unter den bedürftigen Gästen verteilt wurde. Betteln scheint immer wieder Anlass zu Beschwerden gegeben zu haben, denn um 1520 wiederholte das Stadttregiment die Bestimmung.⁴⁰

Es wurde schon erwähnt, dass es fremden und heimischen Dirnen möglich war, in den Bädern anzuschaffen. Das durften sie maximal einen Monat lang tun, dann hatte sie der Bettelvogt wegzuschicken. Ihrer Tätigkeit konnten die Dirnen nicht freinachgehen. Vom ausgehenden 15. Jahrhundert an finden sich in den Rechtsquellen immer wieder Einschränkungen: Sie durften sich nur zu bestimmten Zeiten auf den Gassen und in den Becken Niederbadens aufhalten. In den Kleinen Bädern war es ihnen lediglich gestattet, das Freibad zu besuchen, und zwar zwischen der Betzeitglocke am Morgen und am Abend. Die Dirnen konnten zudem in der Bäderanlage nicht mehr als eine Nacht in der gleichen Unterkunft verbringen. Sie liessen sich mit jedermann ein; es war ihnen jedoch verboten, mit verheirateten Männern zu verkehren. Bettler und Dirnen wurden also nur unter bestimmten Bedingungen und nur für kurze Zeit aufgenommen. Danach mussten sie Niederbaden verlassen und die Stadt für eine gewisse Zeit meiden. Es ist denkbar, dass mit Hilfe dieser Sperr-

frist das Stadtreiment versuchte, sich einen Überblick zu verschaffen (wobei dies angesichts der vielen verschiedenen Menschen wohl kaum möglich war) und einen einigermaßen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Grosse rechtliche Freiräume standen den genannten Gästen, was ihre soziale Herkunft und ihre Tätigkeiten betrifft, nicht zur Verfügung. Anders sah es mit allgemeinen Aktivitäten aus, von denen später noch die Rede ist.⁴¹

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts muss die Situation hinsichtlich der Bettler prekär gewesen sein, dies nicht nur in Niederbaden, sondern in der ganzen alten Schweiz: Einem eidgenössischen Mandat von 1601 zufolge sollten Bettler zusammen mit Landstreichern und Söldnern ohne Verpflichtung überall an den lokalen Zollstellen aufgehalten und zurückgeschickt werden, da sie unangenehm auffielen. Diese Personen waren nun in Baden unerwünscht. Im Jahre 1640 handelte das Stadtreiment: Wirte in den Grossen Bädern, die trotz mehrerer Ermahnungen unehrliche Leute beherbergten und diese tun liessen, was sie wollten, wurden aus der Stadt verbannt.⁴²

Die Badener Obrigkeit griff allgemein regulierend in die Gestaltung des Badeaufenthalts ein: Mittels verbaler und körperlicher Strafen suchte sie der «Unzucht» entgegenzuwirken. Handlungen, die Gewalttätigkeit, Rohheit und Unsittlichkeit in sich schlossen, standen dabei im Zentrum. In den Kleinen Bädern musste der Badeknecht unzüchtiges Verhalten verbal oder mit der Rute strafen und beenden. Dirnen, die sich unzüchtig benahmen, hatte der Bettelvogt zurechtzuweisen; half dies nicht, musste er ihnen die Stadt und den gesamten Friedkreis verbieten. Unterstützung kam dem Stadtreiment von den Badener Bürgern zu, deren Pflicht es war, gegen Unzüchtige vorzugehen und bei deren Festnahme mitzuwirken.⁴³ Die Badeknechte sollten in den Bädern kein Geschrei und keine Völlerei gestatten. Verunreinigungen wurden nicht geduldet: so durften Hunde nicht in die Becken geworfen werden.⁴⁴

Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, durften Waffen wie Degen und Schwerter im Bäderquartier nicht getragen werden. Diese Bestimmung galt jedoch ab etwa 1520 nur noch für Fremde, also für Badegäste, die nicht innerhalb des Gerichtsbezirks wohnten.⁴⁵ Nach Henry Mercier traf dieses Waffenverbot auf die Privatbäder in den Badgasthöfen nicht zu. Der Adel, Patrizier, Honoratioren, Gelehrte, der obere Klerus und Bürger der Ober- und Mittelschicht legten ihre Waffen erst beim Betreten der Becken ab.⁴⁶

Zugeständnisse machte das Stadtreiment bei den Glücksspielen mit Würfeln oder Karten: Sie waren nur in den Grossen Bädern auf dem Heissen Stein, einem abgedeckten runden Quellenschacht, und sonst an keinem anderen Ort erlaubt. Am Frauentag (15. August?), Zwölfbotentag (15. Juli) und an den vier hohen kirchlichen Festen war das Spielen untersagt.⁴⁷

Fluchen, Schimpfen, Gotteslästerung, Schwören, Schreien bei Nacht auf den Gassen und das Singen von Psalmen in Wirtshäusern waren im gesamten Friedkreis verboten, also auch in den Bädern.⁴⁸

Einige der oben genannten Gebote, Verbote und Einschränkungen scheinen nicht immer die erhoffte Wirkung gezeigt zu haben: sie wurden im Laufe der Zeit mehrmals wiederholt. Im Rahmen dieses Aufsatzes kann die Durchsetzung der Bestimmungen nicht geklärt werden. Wurden sie im Bäderquartier angeschlagen oder regelmässig verlesen? Denkbar ist, dass die Badegäste erst dann realisierten, dass sie etwas Rechtswidriges getan hatten, wenn sie bestraft oder gebüsst wurden. Der Bettelvoigt und die Badeknechte konnten wahrscheinlich viele Täter nicht überführen, da angesichts der grossen Zahl der Badegäste und fremden Gesichter die Kontrolle trotz Mithilfe der Bürger wenig effektiv war. Anzunehmen ist, dass Badegäste von dieser Situation profitierten und mutwillig Dinge taten, die eigentlich untersagt waren. Wir dürfen aber die Bemühungen der Badener Obrigkeit nicht unterschätzen, denn sie dienten letztlich dazu, das Leben in den Bädern zu organisieren und zu regeln. Dies war auch nötig, denn hier kamen Leute unterschiedlicher geografischer, sozialer und konfessioneller Herkunft zusammen.⁴⁹ Niederbaden war diesbezüglich keine aussergewöhnliche Erscheinung. Eidgenössische Bäderanlagen wie diejenigen im bernischen Enggistein und in Pfäfers (St. Gallen) kannten in der frühen Neuzeit ähnliche Bestimmungen bezüglich Gotteslästerung, Schwören, Schreien, Völlerei, Unzucht, Frevel, Waffen oder Verunreinigungen.⁵⁰

Singulären Charakter hatten die Bäder von Baden im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit eher hinsichtlich Prostitution, Glücksspiel und Vergnügungsmöglichkeiten auf der Werdmatte.⁵¹ Im Vergleich zu den übrigen Teilen des Gerichtsbezirks waren für die Bäder die Bestimmungen über Lustbarkeiten grosszügig abgefasst: Das Tanzen beispielsweise wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von der Badener Obrigkeit verboten. Sie liess es nur noch auf Hochzeiten zu. Auf der Werdmatte hingegen durften die Leute nach wie vor tanzen. Die Gäste konnten in Niederbaden den verschiedenen Lustbarkeiten theoretisch bis in die Nacht hinein nachgehen, so durften sie im Sommer bis zehn Uhr, im Winter bis neun Uhr abends im Wasser bleiben. In der Stadt hingegen war es den Leuten nicht gestattet, sich nach zwanzig Uhr noch zu vergnügen.⁵² Prostitution und Glücksspiel wurden in den Bädern von Baden in eingeschränkter Masse geduldet; in Enggistein und Pfäfers hingegen waren sie untersagt. Ob es ähnliche Einrichtungen wie die Werdmatte in anderen Bädern gab, ist nicht gesichert. Zu erwähnen ist, dass innerhalb der Stadtmauern von Zürich, Bern und Basel ähnliche Freizeitanlagen vorhanden waren, wo sich die Bevölkerung verschiedenen Vergnügungen (Brett-, Würfel- oder Kartenspiel, Kugelstossen, Wettläufe, Schiessen, Tanz) widmen konnte. Im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit versuchten die Obrigkeiten aber, die Lustbarkeiten einzuschränken oder gänzlich zu unterbinden.⁵³

Um eine endgültige Aussage in Bezug auf die Singularität Niederbadens machen zu können, müssten mehr Bäder komparativ untersucht werden, so die kleinen, abgelegenen Berner Bäder im Jura, Mittelland und im Alpengebiet. Die Obrigkeit

von Bern wusste oft nicht genau, was sich dort abspielte und ob ihre Bestimmungen eingehalten wurden oder nicht.⁵⁴

In Zusammenhang mit der rechtlichen Ordnung in Niederbaden sind die Badgerichte zu nennen, die in den Herren- und Frauenbädern des Staadhofes und Hinterhofes stattfanden. Ihnen unterstanden die restlichen Privatbäder in den beiden Badgasthöfen. Ebenfalls Gericht hielten die Badegäste in einem besonderen Bad im Bären. Diese Badgerichte waren eine reine Angelegenheit der Gäste. Abgeurteilt wurden Verstösse gegen hygienische, sittliche und religiöse Vorschriften, die gewöhnlich die Badknechte bestrafte. Die Gerichte setzten sich aus Schultheissen, Statthaltern, Säckelmeistern, Kaplänen, Schreibern, Grossweibern und Badegesellen zusammen.⁵⁵ Von dieser exklusiven Rechtsprechung profitierten nur der Adel, Patrizier, Honoratioren, Gelehrte und der obere Klerus. Die Badgerichte waren sicher auch Bestandteil des Unterhaltungsangebotes in den Bädern, dennoch dürfen sie nicht unterschätzt werden. Hans Peter Treichler wertet sie richtig, wenn er von einer «Mischung aus Scherz und Ernst, Schalk und Härte» spricht.⁵⁶ Nach Fritz Albrecht erstreckte sich ihre Kompetenz auf alle Privatbäder. Demzufolge hätten nur die öffentlichen Bäder dem Stadtre Regiment unterstanden. Dies ist jedoch anzuzweifeln, da Pantaleon die Zuständigkeit der Gerichte auf drei Badgasthöfe beschränkt und in den übrigen Quellen beide Bädertypen berücksichtigt werden. Badgerichte kamen im ganzen eidgenössischen Raum vor.⁵⁷

In der Fachliteratur wird immer wieder betont, dass die Menschen in den Bädern von Baden ein freies Leben geführt hätten: Otto Mittler beispielsweise spricht von «herrschenden freien Sitten» und von Niederbaden als Zentrum «der Verderbnis, der grössten Ungebundenheit und sinnlichen Ausschweifung».⁵⁸ Laut Henry Mercier drängten die Leute nach Baden, «wo jedermann leben [...] konnte, wie es ihm passte».⁵⁹ Fritz Albrecht argumentiert ähnlich. Er bezieht sich aber explizit auf die rechtliche Situation: «Die Verordnungen [...] weisen auf ein ziemlich ausgelassenes Leben hin. Es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass [...] die Bäder von Baden nie ein Ort strengster Zucht und Moral gewesen sind [...]».⁶⁰ Die Aussagen der drei Autoren sind nicht nur irreführend, da sie dem Stadtre Regiment eine Laissez-faire-Haltung unterstellen, sondern aus methodischer Sicht auch ungenau, denn sie beziehen sich lediglich auf die Bäder. Um aber brauchbare Schlüsse ziehen zu können, müsste die Situation in Niederbaden mit derjenigen der verschiedenen Wohnorte der Badegäste verglichen werden. Bei einer solchen Untersuchung kann vorweggenommen werden, dass die Gäste im Bäderquartier nicht eine unbekannte Welt betraten, in der völlig neue Bestimmungen vorherrschten und alles erlaubt war.

Hans Peter Treichler formuliert diesbezüglich eine treffende These: Für ihn stellt das Bad generell ein Ventil für die Emotionen der Gäste dar, die an ihrem Wohnort durch obrigkeitliche Massnahmen zurückgedrängt wurden.⁶¹ Die Ventilfunktion steht hier eng in Zusammenhang mit den aufgezeigten Freiräumen, die graduell zu betrachten sind:

Die Ausserkraftsetzung richterlicher Befugnisse während der Badenfahrt und die Werdmatte als Vergnügungs- und Erholungsort für jedermann bildeten Freiräume, innerhalb deren sich die Badegäste nahezu ungestört bewegen konnten. Die geduldete Prostitution und die Möglichkeit, sich in den Grossen Bädern dem Glücksspiel zu widmen, waren hingegen nur begrenzte Freiräume, da sie Einschränkungen unterworfen waren. Die Badgerichte stellten nur einen Quasifreiraum dar: Sie waren zwar der Zuständigkeit der Badener Obrigkeit entzogen, liessen aber ein beliebiges Verhalten der Gäste nicht zu. Diese Freiräume weichten Sittenmandate auf, die am Wohnort der Badegäste das gesellschaftliche Leben regelten. So waren beispielsweise das Essen, Trinken, Spielen und Tanzen, verschiedene Feste (Fastnacht, Kirchweih, Hochzeiten, Taufen) und das Tragen von Kleidern obrigkeitlichen Geboten und Verboten unterworfen, die sich in den reformierten Gebieten vor allem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts häuften. Mit Hilfe der Mandate, die die Leute zu einem sittsameren, christlicheren Leben veranlassen sollten, wollten die Obrigkeiten in den Städten und auf dem Land leichtsinniges Handeln, Aufwand, Luxus und Eitelkeit bekämpfen.⁶²

Die rechtlichen Freiräume waren sicher nicht nur für die Badegäste interessant. Deshalb ist zu prüfen, ob sie dem Stadtregiment Vorteile verschafften. Hierbei ist festzuhalten, dass Baden zwischen 1415 und 1714 zwei Obrigkeiten kannte: das Badener Stadtregiment, die lokale Obrigkeit sozusagen, und die eidgenössische Tagsatzung, eine überregionale Einrichtung. Bereits im Mittelalter wies das Stadtregiment oligarchische Züge auf, die im Laufe der Zeit noch ausgeprägter wurden. Im 17. Jahrhundert schlossen der Kleine und Grosse Rat die Gemeinde von der unmittelbaren Teilnahme an der Regierung aus. Es entwickelte sich eine Kluft zwischen den gemeinen Bürgern und wenigen bürgerlichen Geschlechtern, die sich als Aristokraten gebärdeten. Diese Familien, denen der Handel, das Gewerbe und die Kontakte zu den Tagsatzungsherren und zu fremden Gesandten Aufstiegsmöglichkeiten boten, beherrschten das öffentliche Leben. Manche hatten zudem als Besitzer von Badgasthöfen und Gasthöfen Verbindungen zu angesehenen Personen in Luzern und anderen katholischen Orten. Baden als Zentrum der gleichnamigen Grafschaft war von 1415 bis 1712 der mehrörtigen Eidgenossenschaft unterstellt, die die Gemeine Herrschaft im Rahmen der Tagsatzung verwaltete. Beim Übergang an die Eidgenossen 1415 blieb die Stadt Baden im Besitz ihrer Freiheiten, Gnaden, Rechte und Gewohnheiten, die mehrmals bestätigt und vermehrt wurden, so 1417, 1434, 1442, 1455, 1487 und 1598. Die richterlichen Befugnisse in Baden gehörten zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch den Habsburgern. Sie gingen jedoch später an den Amtsschultheissen über. Im Jahre 1431 übertrug König Sigismund dem Kleinen und Grossen Rat der Stadt die hohe Gerichtsbarkeit; die niedere hingegen übte nach wie vor der amtierende Schultheiss aus. Die Grossen und Kleinen Bäder unterstanden den Gerichten und der Verfassung von Baden. Sie bildeten zusammen mit der Stadt eine politische und rechtliche Einheit. Baden und sein Gerichtskreis waren vom

eidgenössischen Landvogt bis 1712 unabhängig. Nur die Einwohner von Ennetbaden waren ihm bezüglich Steuern und Diensten verpflichtet.⁶³

Das obrigkeitliche Wirken ging über das reine Organisieren und Regeln des Badelbens hinaus; es beruhte zugleich auf profit- und tourismusorientierten Überlegungen, denn die Schultheissen und Räte waren häufig Besitzer der Badgasthöfe und Gasthöfe.⁶⁴ Als solche legten sie grossen Wert darauf, möglichst viele Leute ins Bäderquartier zu holen, um den Umsatz zu steigern. Dabei spielte auch die Anziehungskraft der Bäder eine Rolle, die sich nicht auf die Thermalquellen allein beschränken lässt. Zentral war ebenso der angebotene Zeitvertreib: Die Gäste, insbesondere die finanzkräftigen, sollten bei Laune gehalten werden, damit sie Baden erhalten blieben. Und das gelang mit Hilfe der Freiräume, die das Stadtre Regiment zuliess.

Die Badener Obrigkeit mag auch durch das Interesse an regelmässigen Zahlungen fremder Mächte beeinflusst worden sein: Frankreich zahlte vom ausgehenden 16. Jahrhundert bis 1786 Pensionen. Diese war von Geldern, die den eidgenössischen Orten und den Zugewandten aufgrund verschiedener Bündnisse zustanden, unabhängig.⁶⁵ Neben einzelnen Bürgern, die mit persönlichen Geldern bedacht wurden, erhielt die Stadt 400 Pfund, die um 1650 mit 240 Gulden umgerechnet wurden. Seit 1604 kam eine spanische Pension dazu, die 300 Kronen betrug. Sie entsprach im Jahre 1663 einem Wert von 364 Gulden. Im 17. Jahrhundert flossen die Jahrgelder vorwiegend in die Taschen der Klein- und Grossräte: Von den 240 Gulden aus Frankreich erhielten der Amtsschultheiss, die beiden Räte und der Stadtschreiber zusammen 216 Gulden. Der Rest ging an die übrigen Beamten. Die spanische Pension kam nur den Räten zu: den Mitgliedern des Kleinen Rates wurden je 17 Gulden zugesprochen, den Grossräten je 4 Gulden. Im Laufe der Zeit wuchs die spanische Pension an. Dabei wurde der Mehrbetrag nach Mittler einer speziellen Geheimkasse der Räte zugewiesen. Die Pensionen waren an Gegenleistungen gebunden: Die französische Krone erwartete Nachrichtendienste und sogar Spionage. Baden versprach Spanien, im Ernstfall Truppen durch den Friedkreis von Baden ziehen zu lassen und diese gegen Bezahlung zu verköstigen.⁶⁶

Angesichts dieser Summen wird auch eine Verbindung zu den rechtlichen Freiräumen erkennbar: Es lag im Interesse der Badener Obrigkeit, die Zahlungsbereitschaft Frankreichs und Spaniens zu fördern. Denkbar ist, dass sie sich aus diesem Grund bemühte, den fremden Gesandten während der Tagsatzungen einen angenehmen Aufenthalt in der Stadt zu ermöglichen, ihnen in den Bädern besondere Abwechslung zu bieten. Die illustren Gäste sollten einen guten Gesamteindruck von Baden mit nach Hause nehmen.⁶⁷

Die Untersuchung zeigt, dass in den Bädern von Baden verschiedene rechtliche Freiräume vorhanden waren, die die Gäste während ihres Aufenthalts nutzen konnten. Dies gibt zu folgender These Anlass: Die weltlichen und geistlichen Gäste un-

terschiedlicher geografischer und sozialer Herkunft erlebten den Aufenthalt in den Bädern als etwas Besonderes, was aber nicht heisst, dass für sie hier alles neu und anders war. Vielmehr verlief das Leben in Niederbaden weniger rechtlich strukturiert und zeitlich durchorganisiert als an ihrem Wohnort.⁶⁸ Die Badegäste mussten obrigkeitliche Regeln beachten. Die Freiräume sowie die ungewohnte Umgebung und die vielen fremden Menschen, die sich auf engem Raum konzentrierten, bildeten aber einen Gegenpol zum Alltag. Das Leben im Bäderquartier war nicht frei, sondern *freier*: Die Badegäste konnten Aktivitäten und Lustbarkeiten nachgehen, die sie zu Hause gewöhnlich unterlassen mussten.

Der vielfältige Aufwand, den das Badener Stadtre Regiment betrieb, um die Attraktivität Badens zu erhalten und zu steigern, diente möglicherweise auch machtpolitischen Zwecken. Dies zeigt sich darin, dass das Stadtre Regiment die Aufmerksamkeit, die bedeutende Leute der Stadt und den Bädern entgegenbrachten, zugunsten der eigenen politischen Stellung innerhalb und ausserhalb der Eidgenossenschaft nutzen konnte, indem es auf die Wichtigkeit von Baden aufmerksam machte. Die Stadt liess sich bekanntlich unter eidgenössischer Herrschaft mehrmals ihre Freiheiten, Gnaden, Rechte und Gewohnheiten vom Reichsoberhaupt bestätigen und vermehren.⁶⁹ Inwieweit dabei die rechtliche Situation in den Bädern relevant war, kann in diesem Aufsatz nicht geklärt werden. Jedenfalls darf davon ausgegangen werden, dass es hier nicht nur um die Bewahrung der Selbstständigkeit ging, sondern auch um Macht und Prestige.

Anmerkungen

- 1 Otto Mittler zum Beispiel stellt die Bäder in den sozialen, wirtschaftlichen, politischen und konfessionellen Kontext der Stadt. Sein innovatives Vorgehen beschliesst er nicht mit einer Synthese, was zur Folge hat, dass die Bäderanlage zum Sündenpfuhl verkommt. Mittler, Otto, *Geschichte der Stadt Baden*, 2 Bände, Aarau 1962/65. Generell legen nur wenige Arbeiten über das Leben in den Bädern von Baden wirklich neue Ergebnisse vor. Jüngere Publikationen stützen sich zudem oft auf ältere Werke. Hier eine Auswahl von Fachliteratur des deutschen Sprachraums: Bitz, Matthias, *Badewesen in Südwestdeutschland 1550 bis 1840. Zum Wandel von Gesellschaft und Architektur*, Idstein 1989; Münzel, Uli, *Baden und seine Gäste*, Baden 1984; Treichler, Hans Peter, *Wonnige Badenfahrt. Von Jungbrunnen und Mineralbädern in der Alten Schweiz*, Zürich 1980.
- 2 Heute sind es neunzehn Thermalquellen. Vgl. Bolt, Thomas; Münzel, Uli, *Der Bäderbezirk von Baden und Ennetbaden*, Bern 1986, S. 4.
- 3 Bolt; Münzel (wie Anm. 2), S. 4, 8 f.; Hoegger, Peter, *Der Bezirk Baden 1. Baden, Ennetbaden und die oberen Reusstalgemeinden*, Basel 1976, S. 40 f.; Seiler, Christophe, «Sonderfall während Jahrhunderten», in: Hartmann, Martin et al., *Ennetbaden. Dorf – Bäder – Städtische Siedlung*, Ennetbaden 1994, S. 14–43, hier S. 17 f.; Albrecht, Fritz, *Rechtsgeschichte der Bäder zu Baden im Aargau*, Wetzikon 1915, S. 75, 80 f.; Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 255–259; Haberbosch, Paul, «Das Modell der Bäder von Baden und des Dorfes Ennetbaden», *Badener Neujahrsblätter* 42 (1967), S. 31–54, hier S. 39–42, 44–46.
- 4 Albrecht (wie Anm. 3), S. 72.

- 5 Pantaleon, Heinrich, *Warhafftige vnd fleissige beschreibung der Vralten Statt vnd Graueschafft Baden / sampt ihrer heilsamen warmen Wildbedern / so in der hochloblichen Eydgnoschafft inn dem Ergôw gelegen. In welcher vermeldet von welchen dise vor vnd nach Christi geburt beherzschet / biss sie an die acht Alten Orth der Eydgnoschafft komen: Was dieses Bad für ein natur vnnnd wûrckung: Welchen Gebrâsten vnd Personen es heilsam: Wie man baden: auch allerley zufâhlen darinnen ordenlich begegnen solle*, Basel 1578, S. 71 f.; Seiler (wie Anm. 3), S. 19.
- 6 Pantaleon (wie Anm. 5), S. 75–88.
- 7 Mercier, Henry, *Die Badenfahrten*, Lausanne 1923, S. 18; Seiler (wie Anm. 3), S. 20.
- 8 Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 256; Seiler (wie Anm. 3), S. 18–20; Albrecht (wie Anm. 3), S. 59, 87, 96; Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen [SSR], *Die Rechtsquellen des Kantons Aargau I. Stadtrechte*, 7 Bände, Aarau 1898–1917, Bd. 2, Welti, Friedrich Emil; Merz, Walther (Hg.), *Die Stadtrechte von Baden und Brugg*, Aarau 1899, S. 158, Nr. 109 (1512). Zu den Grössen der Bäder vgl. Pantaleon (wie Anm. 5), S. 88 f.; Seiler (wie Anm. 3), S. 19 f.
- 9 Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 260, 269 f.; Seiler (wie Anm. 3), 22 f.; Martin, Alfred, *Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen. Nebst einem Beitrage zur Geschichte der deutschen Wasserheilkunde*, Jena 1906 (Nachdruck 1989), S. 264 f.; Albrecht (wie Anm. 3), S. 75, 82, 113; Haberbosch (wie Anm. 3), S. 42.
- 10 Mercier (wie Anm. 7), S. 61; Albrecht (wie Anm. 3), S. 101 f.; SSR (wie Anm. 8), S. 235 f., Nr. 201 (1544?).
- 11 Albrecht (wie Anm. 3), S. 113.
- 12 SSR (wie Anm. 8), S. 251, Nr. 234 (1563).
- 13 Seiler (wie Anm. 3), S. 19 f.; SSR (wie Anm. 8), S. 163, Nr. 117 (1513).
- 14 Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 82–96, 119, 178, 204, 263, 267–269, 279, 297, 311 f., 317 f., 321; Albrecht (wie Anm. 3), S. 104; Schäfers-Meyer, Hanna, *Die Wandlung der Badekur zur Gesundheitsbildung im Kurort*, Frankfurt a. M. 1993, S. 91, 97 f.; Münzel (wie Anm. 1), S. 12–14; Stücheli, Rolf, *Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des «Ancien Régime»*, Freiburg i. Ue. 1997, S. 6, 24.
- 15 Mercier (wie Anm. 7), S. 73 f.; Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 281; Mittler (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 113–116, 119, 317 f.; Münzel (wie Anm. 1), S. 16–20.
- 16 Hahn, Gernot von; Schönfels, Hans-Kaspar von, *Wunderbares Wasser. Von der heilsamen Kraft der Brunnen und Bäder*, Aarau 1980, S. 76; Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 267; Poggio Bracciolini, Giovanni an Nicolo Nicoli (privat), 1417, in: Fricker, Barth[olomäus] (Hg.), *Anthologia ex Thermiss Badensibus. Eine Blumenlese aus den Aufzeichnungen alter Schriftsteller über die Baeder zu Baden*, Aarau 1883, S. 5.
- 17 Pictorius, D. Georgius, *Badenfahrbüchlein. Wie und wo man richtig badet. Ein kommentierter, übersetzter und mit zeitgenössischen Bildern versehener Nachdruck des Werkes von D. Georgius Pictorius aus dem Jahre 1560*, Freiburg i. Br. 1980, S. 87; Poggio Bracciolini (wie Anm. 16), S. 5; Treichler (wie Anm. 1), S. 15, 20, 31, 35, 37; Ziegler, Peter, *Zürcher Sittenmandate*, Zürich 1978, S. 58 f., 62; Hahn, Schönfels (wie Anm. 16), S. 75, 78; Martin (wie Anm. 9), S. 278; Mercier (wie Anm. 7), S. 39 f.
- 18 Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 109, 174 f., 262 f.; Mercier (wie Anm. 7), S. 40. Zur Struktur der Gesellschaft im Deutschen Reich vgl. Diedrich Saalfeld, «Die ständische Gliederung der Gesellschaft Deutschlands im Zeitalter des Absolutismus. Ein Quantifizierungsversuch», *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 67 (1980), S. 457–483, hier S. 457 f., 465–472, 474–479; Bitz (wie Anm. 1), S. 29. Wie bereits erwähnt, erweist sich die Analyse der Badegäste als Knacknuss, da Kurlisten für den untersuchten Zeitraum fehlen. Die verfügbaren Quellen erwähnen gewöhnlich nur bestimmte Personen, beispielsweise prominente oder solche, die rechtswidrig handelten. Folglich bleibt ein Teil der Gäste anonym. Es ist deshalb sinnvoll, nicht von Individuen, sondern von Gruppen auszugehen. Matthias Bitz bietet hierzu eine methodische Hilfestellung an; er entwirft Ständegruppen. Vgl. Bitz (wie Anm. 1), S. 11, 24–28, 75, 125–129, 133. Weitere Angaben zur Zusammensetzung der Bädergesellschaft liefern Martin (wie Anm. 9), S. 245 f., 248, 251, 313, 317, 335; Pantaleon (wie Anm. 5), S. 71, 74, 76, 78 f., 81–84, 88–90; Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 177–179, 237 f., 240 f., 262, 267, 270, 348, 352; Poggio Bracciolini (wie Anm. 16), S. 1–7;

- SSR (wie Anm. 8), S. 135 f., Nr. 83 (1498); S. 146 f., Nr. 100 (1506); S. 158 f., Nr. 109 (1512); S. 201 f., Nr. 141 (1520?); S. 206, Nr. 145 (1520); S. 256, Nr. 246 (1596); S. 259, Nr. 253 (1599); S. 261 f., Nr. 258 (1601); S. 265, Nr. 269 (1606); S. 290–292, Nr. 325 (1640); Mercier (wie Anm. 7), S. 12 f., 45; Treichler (wie Anm. 1), S. 15; Montaigne, Michel de, *Journal de Voyage*, Paris 1992, S. 20; Albrecht (wie Anm. 3), S. 96 f.
- 19 Poggio Bracciolini (wie Anm. 16), S. 3 f.; Pantaleon (wie Anm. 5), S. 71 f.
- 20 Bitz (wie Anm. 1), S. 75; Pantaleon (wie Anm. 5), S. 62, 66, 76 f.; Poggio Bracciolini (wie Anm. 16), S. 3 f.; Treichler (wie Anm. 1), S. 20.
- 21 Pantaleon (wie Anm. 5), S. 76–78, 83 f., 87; Treichler (wie Anm. 1), S. 15.
- 22 Pantaleon (wie Anm. 5), S. 77.
- 23 Martin (wie Anm. 9), S. 340; Pantaleon (wie Anm. 5), S. 77 f., 83 f., 87; Treichler (wie Anm. 1), S. 17. Eine Mittelstellung zwischen Adel und städtischem Bürgertum nehmen die Patrizier, Honoratioren, die Gelehrten und der obere Klerus ein, die aufgrund ihrer Herkunft, Bildung, aufgrund ihres Einkommens und Vermögens besonderes Ansehen genossen und die höchsten städtischen Ämter bekleideten. Vgl. Haberkern, Eugen; Wallach, Joseph Friedrich, *Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit*, Bd. 1, 7. Aufl., Tübingen 1987, S. 474, 588.
- 24 Poggio Bracciolini (wie Anm. 16), S. 5.
- 25 Ebd., S. 3–6.
- 26 Waldheim, Hans von, «Reisebuch, 1474», in: Fricker (wie Anm. 16), S. 15 f.
- 27 Martin (wie Anm. 9), S. 13.
- 28 Ebd., S. 249; Treichler (wie Anm. 1), S. 30. *Dirne* gelangte in der frühen Neuzeit zur heutigen Bedeutung *Hure*. Das Wort wird hier durchgehend benutzt. Vgl. Duden, *Etymologie. Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache*, Bd. 7, 2. Aufl., Mannheim 1989, S. 129.
- 29 Poggio Bracciolini (wie Anm. 16), S. 6.
- 30 SSR (wie Anm. 8), S. 136, Nr. 83 (1498); S. 201, Nr. 141 (1520?); S. 206, Nr. 145 (1520); S. 256, Nr. 246 (1596); S. 259, Nr. 253 (1599).
- 31 Kiby, Ulrika, *Bäder und Badekultur in Orient und Okzident. Antike bis Spätbarock*, Köln 1995, S. 21; Poggio Bracciolini (wie Anm. 16), S. 4; Stehlin, Karl; Thommen, Rudolf, «Aus der Reisebeschreibung des Pero Tafur, 1438 und 1439», *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 25 (1926), S. 45–107, hier S. 54.
- 32 Poggio Bracciolini (wie Anm. 16), S. 4.
- 33 Pantaleon (wie Anm. 5), S. 74 f.; SSR (wie Anm. 8), S. 310 f., Nr. 380 (1646); S. 333 (1657); S. 387, Nr. 572 (1752).
- 34 Albrecht (wie Anm. 3), S. 111; Liebenau, Theodor von, *Das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz in aelterer Zeit*, Zürich 1891, S. 291; Poggio Bracciolini (wie Anm. 16), S. 5; SSR (wie Anm. 8), S. 84, Nr. 43 (1424); Amtliche Sammlung Der Ältern Eidgenössischen Abschiede [EA], 8 Bände, Luzern 1856–1886, Bd. 2, Segesser, Anton Philipp (Hg.), *Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477*, Luzern 1863, S. 36, Nr. 58 (1424); Poggio Bracciolini (wie Anm. 16), S. 6; Waldheim (wie Anm. 26), S. 16.
- 35 Mittler (wie Anm. 15), S. 118.
- 36 Martin (wie Anm. 9), S. 249; Mercier (wie Anm. 7), S. 45 f.; Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 245.
- 37 Die Themenfelder Wirtschaft und Konfession werden hier nicht besprochen, da sie keine signifikanten Freiräume aufweisen. Einen Überblick liefern Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 269 f., 302, 321; Albrecht (wie Anm. 3), S. 24, 65; Treichler (wie Anm. 1), S. 43; Hoegger (wie Anm. 3), S. 8; Albrecht (wie Anm. 3), S. 23 f., 65, 104; Mittler (wie Anm. 15), S. 77 f.
- 38 SSR (wie Anm. 8), S. 77, Nr. 34 (1415); S. 235 f., Nr. 201 (1544?); Treichler (wie Anm. 1), S. 42.
- 39 Albrecht (wie Anm. 3), S. 73, 112; Treichler, Hans Peter, «Kreuzfahrt durch die Vergangenheit», in: ders. et al., *Thermen der Schweiz. Die Schweizer Badekurorte*, Zürich 1990, S. 7–63, hier S. 8; Treichler (wie Anm. 1), S. 27 f.
- 40 SSR (wie Anm. 8), S. 135 f., Nr. 83 (1498); S. 147, Nr. 100 (1506); S. 201, Nr. 141 (1520?); Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 170.
- 41 SSR (wie Anm. 8), S. 135 f., Nr. 83 (1498); S. 140, Nr. 90 (1501); S. 147, Nr. 100 (1506); S. 201,

- Nr. 141 (1520?); S. 206, Nr. 145 (1520); S. 256, Nr. 246 (1596); S. 259, Nr. 253 (1599); S. 259 (1604); S. 259 (1610); Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 270.
- 42 SSR (wie Anm. 8), S. 261 f., Nr. 258 (1601); S. 289, Nr. 324 (1640).
- 43 SSR (wie Anm. 8), S. 146 f., Nr. 100 (1506); S. 201, Nr. 141 (1520?); Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 270. Der Begriff Unzucht ist hier nicht mit der neuzeitlichen Bedeutung des Wortes deckungsgleich, die sich im Wesentlichen nur auf Geschlechtsverhalten bezieht. Vielmehr geht es um ein Verhalten, das sich gegen die Sittsamkeit überhaupt richtet. Vgl. Lexer, Matthias, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, 38. Aufl., Stuttgart 1992, S. 259, 339.
- 44 SSR (wie Anm. 8), S. 77, Nr. 34 (1415); S. 201, Nr. 141 (1520?); S. 324, Nr. 423 (1651).
- 45 SSR (wie Anm. 8), S. 147, Nr. 100 (1506); S. 201, Nr. 141 (1520?).
- 46 Mercier (wie Anm. 7), S. 15.
- 47 SSR (wie Anm. 8), S. 182 f., Nr. 140 (1520?); S. 201, Nr. 141 (1520?); S. 294, Nr. 329 (1641); Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 255.
- 48 SSR (wie Anm. 8), S. 241, Nr. 214 (1558); S. 294, Nr. 329 (1641).
- 49 Wenn wir die Badesaison von Anfang Mai bis Ende November ansetzen, so suchten während der sieben Monate etwa 16'800 Personen die Bäder auf (gerundeter Wert). Die Berechnungsgrundlage bilden Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 204, 258 f., 262; Fricker, Barth[olomäus], *Geschichte der Stadt und der Bäder zu Baden*, Aarau 1880, S. 397, 402 f.; Liebenau (wie Anm. 34), 261.
- 50 Lüthi, Adrian J., *Die Mineralbäder des Kantons Bern. Wesen, Entwicklung und touristische Bedeutung*, Burgdorf 1957, S. 45, 47; Martin (wie Anm. 9), S. 349–351; Treichler (wie Anm. 39), 13 f.
- 51 EA (wie Anm. 34), S. 36, Nr. 58 (1424).
- 52 SSR (wie Anm. 8), S. 294, Nr. 329 (1641); S. 318, Nr. 398 (1649); S. 324, Nr. 423 (1651). In den Rechtsquellen lässt sich kein Hinweis auf ein Tanzverbot in den Bädern finden. Hans Peter Treichler nimmt an, dass das Stadtreiment die Freiheiten i. B. auf die Werdmatte nicht antasten durfte. Vgl. Treichler (wie Anm. 1), S. 23.
- 53 Hauser, Albert, *Was für ein Leben. Schweizer Alltag vom 15. bis 18. Jahrhundert*, 3. Aufl., Zürich 1990, S. 181–184.
- 54 Treichler (wie Anm. 39), S. 32.
- 55 Martin (wie Anm. 9), S. 340; Treichler (wie Anm. 1), S. 17; Pantaleon (wie Anm. 5), S. 77.
- 56 Treichler (wie Anm. 1), S. 17.
- 57 Albrecht (wie Anm. 3), S. 112; Pantaleon (wie Anm. 5), S. 77 f., 83 f., 87; Martin (wie Anm. 9), S. 341–343; Lüthi (wie Anm. 50), S. 46 f.
- 58 Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 267, 269.
- 59 Mercier (wie Anm. 7), S. 46.
- 60 Albrecht (wie Anm. 3), S. 63.
- 61 Treichler (wie Anm. 39), S. 13.
- 62 Hauser, Albert, *Vom Essen und Trinken im alten Zürich. Tafelsitten, Kochkunst und Lebenshaltung vom Mittelalter bis in die Neuzeit*, 3. Aufl., Zürich 1973, S. 111–114, 116, 146–154, 159 f., 181–184; Ziegler (wie Anm. 17), S. 44–51.
- 63 Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 75, 91, 94, 96–108, 110–112, 212 f.; Mittler (wie Anm. 15), S. 9, 23, 25, 39, 44–46, 105–107; Albrecht (wie Anm. 3), S. 20 f., 26, 29, 34–36, 39–43, 48 f., 59; Peyer, Hans Conrad, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1980, S. 49; Hoegger (wie Anm. 3), S. 7 f.
- 64 Siehe Anm. 63.
- 65 Mittler (wie Anm. 15), S. 40.
- 66 Ebd., S. 40–43.
- 67 Mittler (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 280.
- 68 Hauser (wie Anm. 53), S. 29, 42 f., 45.
- 69 Siehe Anm. 63.

